

# Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,  
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

19. Jahrgang

Letschin, den 20. Dezember 2021

Nr. 11

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</b>	
Bekanntmachung über die Auflösung des Ortsbeirates Gieshof-Zelliner Loose	2
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg	3 - 7
Beschlüsse Gemeindevertretung	8
<b><u>I. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkische Schweiz, 15377 Buckow</u></b>	
Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 01.12.2021	9 – 11
<b><u>II. Termine</u></b>	
Sitzungstermine	12
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	12
Impressum	12

**Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin****Gemeinde Letschin**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung****über die Auflösung des Ortsbeirates Gieshof-Zelliner Loose**

Zwei Mitglieder des Ortsbeirates Gieshof-Zelliner Loose haben zum 31.12.2021 ihr Mandat niedergelegt. Mögliche Ersatzpersonen gibt es nicht, gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 Satz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Der Ortsbeirat Gieshof-Zelliner Loose ist nach § 84 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 54 Abs. 1 BbgKWahlG mit Wirkung vom 01.01.2022 aufzulösen.

Bis zu diesem Datum arbeitet der Ortsbeirat wie gewohnt weiter.

Nach § 84 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 2 BbgKWahlG hat eine Neuwahl im Wahlgebiet Gieshof Zelliner Loose innerhalb der nächsten fünf Monate (ab Auflösung) stattzufinden.

Letschin, den 01.12.2021



Böttcher  
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

zwischen

Amt Golzow  
Amt Lebus  
und  
Gemeinde Letschin

**Zwischen**

dem Amt Golzow, vertreten durch den Amtsdirektor Tino Krebs,  
Seelower Straße 14, 15328 Golzow

**nachfolgend „Amt Golzow“ genannt**

**und**

dem Amt Lebus, vertreten durch den Amtsdirektor Mike Bartsch,  
Breite Str. 1, 15326 Lebus

**nachfolgend „Amt Lebus“ genannt**

**und**

der Gemeinde Letschin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Böttcher,  
Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

**nachfolgend „Gemeinde Letschin“ genannt**

**wird**

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

**folgende mandatierende Vereinbarung geschlossen:**

**§ 1 - Präambel**

Die Vertragspartner sind sich darüber im Klaren, dass auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT), dass u.a. Netzwerkanwendungen, Datenbankanwendungen sowie allgemein Anwendungen der Bürokommunikation umfasst, eine enge Zusammenarbeit erforderlich ist, um zukünftig die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen sicherzustellen. Je enger die Zusammenarbeit in personeller sowie in technischer Hinsicht erfolgt, desto größer sind die Synergien und Erfolgchancen der Kooperation.

Die Vertragspartner haben bereits mandatierende bzw. gegenseitig mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen, die die IT-Administration sowie die IT-Koordination zum Gegenstand haben. Damit sind die Voraussetzungen u.a. dafür geschaffen worden, eine

gegenseitige personelle Vertretbarkeit sicherzustellen sowie hochqualifizierte Mitarbeiter mit den anspruchsvollen Aufgaben betrauen zu können.

Die Parteien des Vertrages haben sich darauf verständigt, die Aufgabe des Betriebes eines Rechenzentrums im Wege der Mandatierung der Gemeinde Letschin zu übertragen. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll dies geregelt werden.

## **§ 2 - Standort**

Das Rechenzentrum wird am Standort der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin betrieben.

## **§ 3 – Betreuung**

Das Rechenzentrum wird von dem Personal betreut, das bei der Gemeinde Letschin sowie dem Amt Lebus angestellt ist oder aber aufgrund von mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auch gegenüber dem Amt Golzow berechtigt und verpflichtet ist.

## **§ 4 - Leistung/Finanzierung**

(1) Die Gemeinde Letschin wird die in den nachfolgenden Nummern benannten Maßnahmen beauftragen bzw. hat bereits Maßnahmen beauftragt:

1. Baumaßnahme Serverraum

Die Gemeinde Letschin hat einen Serverraum hergerichtet. In diesem Rahmen wurden neue Elektroleitungen verlegt, ein neuer Zählerschrank installiert, die Traglast des Fußbodens erhöht sowie mit einem antistatischen Bodenbelag ausgestattet.

2. Anschaffung Serverschrank/ Sicherheitstechnik

Die Gemeinde Letschin hat Anlagen und Technik angeschafft und installiert, die Grundlage für den Einbau von Servertechnik ist und etwaige Sicherheitsstandards (Diebstahlschutz, Brandschutz etc.) schafft.

3. Servertechnik

Die Gemeinde Letschin wird die Servertechnik beschaffen. Es wird ein Leasingvertrag für die Bereitstellung der Server inkl. der Backup-Software, der VM-Software sowie erforderlicher Switches geschlossen.

4. Lizenzen

Die Server-(Betriebssystem-) Lizenz sowie die SQL-Lizenz werden von der Gemeinde Letschin beschafft.

5. Firewall

Die Firewall wird die Gemeinde beschaffen. Hierzu wird ein Leasingvertrag geschlossen werden.

6. Virenschutz

Die Virenschutzsoftware wird von der Gemeinde Letschin beschafft.

7. Bereitstellung Internet

Die Standorte müssen mit leistungsfähigem Internet versorgt werden. Die zu beauftragende Leistung wird die Gemeinde Letschin vergeben.

8. Bereitstellung Internet (laufende Kosten)

Die Gemeinde Letschin wird einen Vertrag mit einem Dritten schließen, der die ständige Bereitstellung des leistungsfähigen Internets zwischen den Verwaltungsstandorten vorsieht.

9. Wartungsverträge

Die Gemeinde Letschin wird Wartungsverträge u.a. für die Brandmeldeanlage und der Klimaanlage abschließen.

10. Energie

Die Gemeinde Letschin wird elektrischem Strom für den Betrieb des Rechenzentrums bereitstellen.

- (2) Die Gemeinde Letschin wird bzw. ist Vertragspartner mit dem jeweiligen Erbringer der unter Abs. 1 genannten Leistung. Die Gemeinde Letschin wird die anfallenden Rechnungen begleichen. Sie wird etwaige Gewährleistungsrechte, Rechte aus den jeweiligen Verträgen oder etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber den Leistungserbringern geltend machen.
- (3) Das zwischen den Partnern des vorliegenden Vertrages am 01.09.2021 abgestimmte Finanzierungskonzept sieht vor, dass jeder Vertragspartner grundsätzlich 1/3 der aufzuwendenden Kosten für die unter Absatz 1 genannten Maßnahmen trägt. Die Vertragspartner verpflichten sich daher, an die Gemeinde Letschin einen jährlichen Betrag in der Höhe von 25.000 Euro zu zahlen und diese finanziellen Verpflichtungen in ihre jeweiligen Haushalte einzustellen. Für den Zeitraum ab dem Jahre 2027 ist der Erstattungsbetrag neu zu berechnen.
- (4) Die Gemeinde Letschin hat den Vertragspartnern jährlich eine Spitzabrechnung über die Kosten der in Absatz 1 benannten Maßnahmen bzw. Leistungen zu erstellen:
- Soweit sich die tatsächlichen Kosten für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen anders darstellen oder verändern, ermäßigen oder erhöhen, so hat die Gemeinde Letschin das Recht und die Pflicht Rückzahlungen vorzunehmen bzw. Nachforderungen zu stellen. Zeigt sich eine Veränderung erst im laufenden Jahr, so ist die Anpassung auch rückwirkend vorzunehmen. Die Gemeinde ist daher ggf. berechtigt, etwaige Zahlungen nachzufordern und ggf. verpflichtet, etwaige Rückzahlungen vorzunehmen. Sie hat einen Nachweis für den Grund der Anpassung auf Anfordern des jeweiligen Vertragspartners zu erbringen.
- (5) Fallen im Laufe des Vertragslebens weitere Kosten an, die bislang nicht berücksichtigt oder in Absatz 1 genannt wurden, jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb des Rechenzentrums stehen und von der Gemeinde Letschin getragen werden, so sollen diese Kosten jeweils zu gleichen Teilen unter den Vertragspartnern aufgeteilt werden. Die Gemeinde Letschin ist verpflichtet diese Kosten, sobald sie absehbar sind, ohne Verzug den Vertragspartnern anzuzeigen.
- (6) Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich um eine steuerfreie Beistandsleistung handelt. Sollte die Leistung zukünftig steuerpflichtig werden, ist diese bei der Rechnungslegung mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer auszuweisen.

### **§ 5 – Fälligkeit**

Die unter § 4 Abs. 3 genannten jährlich zu erbringenden Zahlungen werden jeweils zum 30.03. des laufenden Jahres für den Zeitraum des laufenden Jahres fällig. Erfolgt eine Spitzabrechnung so gilt der auf dieser Abrechnung genannte Fälligkeitszeitpunkt.

### **§ 6 – Weiteres**

Die Parteien des Vertrages sind sich darüber im Klaren, dass weitere Kosten, als die in § 4 Abs. 1 genannten, grundsätzlich von jeder Partei allein zu tragen sein werden. Insbesondere müssen von den Vertragspartnern die Server-Zugriffslizenzen (BMI- Rahmenvertrag), die MS Office Standard - Lizenzen sowie die Thin-Clients, Bildschirme und Notebooks berücksichtigt werden.

### **§ 7 – Geltungsdauer**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann schriftlich mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum 01.01.2032 möglich.

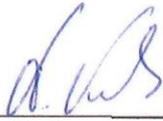
### **§ 8 – Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

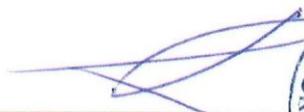
### **§ 9 – Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

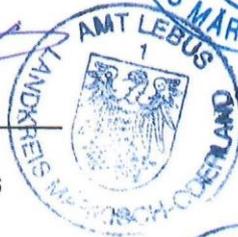
Letschin, den 30.11.2021



Tino Krebs  
Amtsdirektor Amt Golzow



Mike Bartsch  
Amtsdirektor Amt Lebus



Michael Böttcher  
Bürgermeister Gemeinde Letschin



Guntram Glatzer  
stellv. Amtsdirektor



Sebastian Fröbrich  
stellv. Amtsdirektor



Eveline Fiedrowicz  
stellv. Bürgermeisterin

**Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 18. Sitzung am 16.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr.: GV-178/2021:**

- Vergabe Planung Rudolf-Breitscheid-Straße 14

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-179/2021:**

- Vergabe Pflanzung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-180/2021:**

- Vergabe Lieferung und Inbetriebnahme von Serverinfrastruktur

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-181/2021:**

- Vergabe Beschaffung einer hochverfügbaren Firewall-Lösung und Antiviren-Software

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-182/2021:**

- Ermächtigung des Hauptverwaltungsbeamten zur Zuschlagserteilung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-183/2021:**

- Ermächtigung des Hauptverwaltungsbeamten zur Zuschlagserteilung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**I. Bekanntmachung**  
**des Wasserverbandes Märkische Schweiz, 15377 Buckow**

**Kurzfassung der Beschlüsse**  
**der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 01.12.2021**

**Beschluss-Nr. 01/21**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2020 fest.

**Beschluss-Nr. 02/21**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 815.687,04 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Trinkwasser-bereich 226.772,51 € und im Abwasserbereich 588.914,53 €).

**Beschluss-Nr. 03/21**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2020.

**Beschluss-Nr. 04/21**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 zu beauftragen.

**Beschluss-Nr. 05/21**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.21 die Neufassung der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 01.12.2021.

**Beschluss-Nr. 06/21**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 die Neufassung der Anlage B zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980) in der Fassung vom 01.12.2021.

**Beschluss-Nr. 07/21**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 01.12.2021.

**Beschluss-Nr. 08/21**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage in der Fassung vom 01.12.2021.

**Beschluss-Nr. 09/21**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2022 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.657.540 € Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2022 in Höhe von 1.376.900 € Netto (80.360 € Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2021 + 1.296.540 € Finanzierungbedarf 2022) und einem Finanzierungsüberhang 2023 in Höhe von 361.000 € Netto

**Beschluss-Nr. 10/21**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2022 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.053.100 € Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2022 in Höhe von 1.028.050 € (25.000 € Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2021 + 1.003.050 € Finanzierung aus Investitionsplan 2022) und einem Finanzierungsüberhang 2023 in Höhe von 50.050 €.

**Beschluss-Nr. 11/21**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2022 in der vorliegenden Fassung.

**Beschluss-Nr. 12/21**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2022 in der vorliegenden Fassung.

**Beschluss-Nr.13/21**

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 01.12.2021 (Beschluss-Nr. 13/21) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

**1. Es betragen****1.1. Im Erfolgsplan**

Die Erträge	6.032.557 €
Die Aufwendungen	5.934.486 €
Der Jahresgewinn	98.071 €

**1.2. Im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	551.980 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 1.041.520 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 394.570 €

**2. Es werden festgesetzt**

<b>2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0 €
<b>2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen</b>	411.050 €
<b>2.3. Die Verbandsumlage</b>	0 €

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

<b><u>II. Termine</u></b>
---------------------------

**Sitzungstermine**

<b>Gremium</b>	<b><u>Januar</u></b>
Beginn	
<b>Gemeindevertretung</b> 19.00 Uhr	20.01.
<b>Hauptausschuss</b> 19.00 Uhr	-
<b>Ausschuss für Soziales</b> 19.00 Uhr	-
<b>Wirtschafts- und Bauausschuss</b> 19.00 Uhr	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **19. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 20.01.2022**  
 um **19.00 Uhr**  
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**  
**Karl-Marx-Straße 2**  
**15324 Letschin**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Kaul  
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher  
 Bürgermeister

---

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**

Gemeinde Letschin  
 Der Bürgermeister  
 Bahnhofstraße 30 a  
 15324 Letschin \* Tel.: 033475/6059-0 \* Fax: 033475/279

**Redaktion:**

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: [kontakt@letschin.de](mailto:kontakt@letschin.de)

**Herstellung:**

Eigendruck

**Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse [www.letschin.de](http://www.letschin.de) zur Verfügung.